

Mail vom 21.04.20 Karlheinz Meffert

An den SSV Sankt Augustin,

das Thema der Honorarfortzahlung an ÜL hatten wir, der VfL Sankt Augustin, Ende März aufgegriffen und an den LSB NRW kommuniziert. In einer ersten Mitteilung an unsere ÜL hatten wir angekündigt, ausgefallene Übungsstunden aus "Gründen der Solidarität" weiter zu zahlen. Nach Rücksprache mit unserem Steuerberater und dem externen Experten des LSB, Herrn Fischer, haben wir Tage später den Rückzug angetreten. Dies wurde uns DRINGEND nahegelegt!

Vom Telefonat mit Herrn Fischer, das ausgesprochen offen und sehr informativ war, habe ich eine Gesprächsnotiz angefertigt, die als Anlage im Sinne des Erfahrungsaustausches beigefügt ist. Wir haben...

- keine Honorarzahungen mehr für ausgefallene Übungsstunden geleistet
- keine ÜL-Verträge gekündigt diese aber einseitig als "ruhend" betrachtet, wohl wissend, auf welchen tönernen Füßen dies steht.

Am 5.4.2020 hat der VfL Sankt Augustin ein Schreiben an den LSB NRW gerichtet und gebeten, dass er sich für eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen einsetzt; dieses Schreiben liegt dem SSV in Kopie vor. Die Entscheidung zur zeitweisen Änderung der steuerrechtlichen Regeln und die der Gemeinnützigkeit liegt alleine beim Bundesfinanzminister.

Gruß
Karlheinz Meffert
Vorsitzender VfL Sankt Augustin

Telefonat mit Herrn Fischer, externer Berater des LSB NRW am 26.3.2020

Anlass des Telefonates war meine Mail an den LSB-NRW (Vereinsnotstand) vom gleichen Tag. Der LSB reagierte umgehend: „ wir haben Ihre Anfrage an unseren externen Experten, Herrn Dipl.-Wirtsch.-Ing. Dietmar Fischer, weitergeleitet. Bitte wenden Sie sich – unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage-Nr. 220070 – direkt an ihn. Seine Rufnummer lautet 0177 7381777 oder 05451 8769039.“

Siehe auch: <https://www.vibss.de/vereinsmanagement/ablage-slider/coronavirus-covid-19-sars-cov-2/>

Folgende Infos wurden telefonisch gegeben:

1. Die Fortzahlung von ÜL-Honoraren, auch wenn keine Stunden gegeben wurden, kann strafrechtlich relevant sein. Anders als im privaten Bereich bei dem ein Unternehmer entscheidet, Löhne fortzuzahlen, handelt es sich beim Verein um steuerbegünstigte Mitgliedsbeiträge über die der Vorstand verfügt. Hier ist er nicht frei nach „Gutherrenart“ Fortzahlungen zu veranlassen, weil die Mittel steuerbegünstigt sind. Der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins kann in Frage gestellt werden. Pflicht des Vorstandes ist es, Schaden vom Verein abzuwenden, insbesondere auch Zahlungen vorzunehmen, zu denen der Verein nicht gesetzlich verpflichtet ist.
2. Die Frage der Fortzahlung der Honorare hängt von der Art des Vertrages ab:
 - a. Bei Selbstständigen ganz sicher nicht!
 - b. Bei steuerfreien Aufwandspauschalen kommt es auf den Vertrag an. Bei
 - i. Pauschalzahlungen (z.B. pro Quartal) ohne stundenweise Abrechnung kann das möglich sein (so sind beim VfL die meisten Verträge)
 - ii. bei stundenweiser Abrechnung vermutlich nicht.
3. Honorarkräfte, die hauptberuflich als ÜL ihren Lebensunterhalt verdienen, können ab morgen (27.3.2020) einen Antrag bei der zuständigen Landesbehörde auf Unterstützung stellen (bis 9.000 €). Dies trifft sicher für keinen VfL-ÜL zu.
4. Der LSB hat entschieden, anders als per Mail vor zwei Tagen angekündigt, keine Fragebogenaktion zu starten, um das quantitative Unterstützungsvolumen der Vereine abzufragen. Man will jetzt wie folgt vorgehen:

- a. Man will versuchen, dass gemeinnützige Institutionen (auch Vereine) im Rahmen der Unterstützung durch die Bundesmittel ebenfalls berücksichtigt werden, oder ...
 - b. ein neues Programm speziell für die Vereine aufgelegt wird.**
5. Prognose von Herrn Fischer: Es wird einen Weg – so oder so – geben. Allerdings werden die nebenberuflichen ÜL vermutlich hinten runterfallen. Das sind die Meisten im VfL.
6. Fischer unterstreicht, dass eigentlich alle Verträge des Vereins mit ÜL gekündigt werden müssten, insbesondere die Verträge mit den Selbstständigen. Erfolgt das nicht, müssten die Verträge erfüllt werden. Da das objektiv derzeit nicht geht könnte dem Verein der Vorwurf gemacht werden, Vereinsvermögen veruntreut zu haben, weil wider besseres Wissen vertragliche Verpflichtungen nicht gekündigt wurden.
7. Mein abschließender Eindruck: Fischer überbetont die Risiken. Wo kein Kläger, da kein Richter! Er sagt, wenn man eine breite Brust hat, kann man den Weg der Nichtkündigung gehen – aber nur dann. Fazit: Rückzug von unserer Mail an die ÜL. Selbstständige aber keinesfalls weiterzahlen. Mir ist nicht klar, warum der LSB NRW nicht die politische Karte zieht!

Karlheinz Meffert